

Vereinsstatuten der Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen

Gruppe Alberschwende



**Vereinsstatuten der Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen –
Gruppe Alberschwende**

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein ist ein selbstständiger Zweigverein der Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen (kurz VPP) mit eigenen Statuten – und damit als juristische Person handlungs- und vermögensfähig. Der Verein trägt den Namen Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen – Gruppe Alberschwende
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Alberschwende und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt Alberschwende und der näheren Umgebung.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 - Grundsätze des Vereines

- 2.1. Die Pfadfindergruppe Alberschwende arbeitet an der sittlichen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend mit. Sie will helfen, junge Menschen zu bewussten Staatsbürgern und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die aus dem Glauben ihre Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft erfüllen.
- 2.2. Die im Pfadfindergesetz und im freiwillig zu leistenden Pfadfinderversprechen niedergelegten Grundsätze beruhen auf den gültigen internationalen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten Weltpfadfinderbewegung.
- 2.3. Die Pfadfindergruppe Alberschwende ist ein Verein im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und der Freizeitpädagogik. Sie bekennt sich zu den Grundlagen der freien demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich.
- 2.4. Der Verein ist überkonfessionell, betrachtet aber Religion als Grundlage der Erziehung.
- 2.5. Eine parteipolitische Betätigung im Rahmen der Pfadfinderarbeit in den Pfadfindergruppen ist nicht gestattet.
- 2.6. Nähere Bestimmungen – insbesondere zu den Grundsätzen, Organisation, Führung und Ausbildung – werden in der vom Verband beschlossenen Verbandsordnung der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (fortan PPÖ genannt) erlassen.

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

- 2.7. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszweckes zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3 – Zweck des Vereines

- 3.1. Zweck des Vereines ist es, die Pfadfinderbewegung im Wirkungsbereich zu organisieren, zu fördern und zu verbreiten und für die Ausbildung der LeiterInnen zu sorgen.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 4 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Ideelle Mittel sind:

- a) Die Zugehörigkeit zum Landesverband der „Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ (VPP)
- b) Durchführung von Gruppenstunden, Lagern, Kursen, Wettbewerben, Tagungen und sonstigen Aktivitäten
- c) Schaffung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Vereinszweckes
- d) Aufstellung und Leitung von altersgemäßen Stufen (Wichel/Wölflinge, Guides/Späher, Caravelles/Explorer, Ranger/Rover), sowie der „Pfadfinder wie alle“ (kurz PWA), lt. Verbandsordnung der PPÖ
- e) Abhaltung von pfadfinderischen, kulturellen, sportlichen, religiösen sowie musischen Veranstaltungen
- f) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen
- g) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Homepages

materielle Mittel sind:

- h) Mitglieds- und Registrierungsbeiträge
- i) Erträge aus Veranstaltungen
- j) Spenden, Subventionen, Sponsoreneinnahmen

§ 5 - Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche (ideelle) Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

5. 1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Leiter und Leiterinnen
 - b) alle gewählten und berufenen Elternräte
 - c) alle registrierten Kinder, Jugendliche und Erwachsene

5. 2. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die der Pfadfindergruppe entwachsen oder ausgeschieden sind, der Pfadfinderidee aber nach wie vor verbunden bleiben und die Pfadfindergruppe fördern.

5. 3. Ehrenmitglieder sind Personen, denen auf Beschluss der Gruppentagung wegen ihrer Verdienste um die Gruppe diese Mitgliedschaft verliehen wird.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

6. 1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sein.

6. 2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Gruppentagung vom Vorsitzenden verliehen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

7. 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

7. 2. Das Stimmrecht in der Gruppentagung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den folgenden Personen zu:
 - a) den Mitgliedern des Elternrates
 - b) den Leitern und LeiterInnen
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) den gesetzlichen Vertretern der Kinder, Jugendlichen und Mitglieder der „Pfadfinder wie alle“

7. 3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestrebungen der Pfadfinderbewegung zu fördern und alles zu meiden, was deren Ansehen beeinträchtigen könnte. Sie haben die Pflicht, die Grundsätze der Pfadfinderbewegung zu befolgen, sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
7. 4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

8. 1. Die Mitgliedschaft endet durch Funktionsablauf, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Auflösung des Vereins.
8. 2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Alle Mitglieder sind verpflichtet, vor ihrem Austritt ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen; allfällige Haftungen bleiben aber davon unberührt. Ebenfalls sind alle in ihrer Verwahrung befindlichen, anvertrauten Gegenstände der Gruppe zurück zu geben.

§ 9 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Gruppentagung (Jahreshauptversammlung), der Elternrat, die Gruppenversammlung, der Gruppenrat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10 - Gruppentagung (Jahreshauptversammlung)

10. 1. Die Gruppentagung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Gruppentagung findet tunlichst jährlich statt.
10. 2. Eine außerordentliche Gruppentagung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Antrag des Vorsitzenden des Elternrates oder mindestens fünf Mitgliedern des Elternrates
 - b) Antrag des Vorsitzenden des Gruppenrates
 - c) Antrag des Gruppenrates
 - d) Antrag von 10 % in der Gruppentagung stimmberechtigten Mitglieder
 - e) Antrag der Rechnungsprüfer
 - f) Antrag des Landespräsidiums der Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

- g) Antrag der Landesleitung der Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen
10. 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Gruppentagungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Gruppentagung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Elternrates.
10. 4. Die Tagesordnung umfaßt mindestens:
- a) den Tätigkeitsbericht des Elternrates
 - b) den Tätigkeitsbericht des Gruppenrates
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer
10. 5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Gruppentagung beim Elternrat schriftlich, mittels Telefax oder e-Mail einzureichen. Die endgültige Tagesordnung ist zu Beginn der Gruppentagung bekanntzugeben.
- 10.6. Bei der Gruppentagung teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder lt. § 7 (2), sowie die 2 Rechnungsprüfer. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
10. 7. Die Gruppentagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. 8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Gruppentagung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert wird bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
(Beschlüsse über die Auflösung des Vereines sind gesondert im § 18 geregelt)
10. 9. Den Vorsitz in der Gruppentagung führt der Vorsitzende des Elternrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Elternratsmitglied den Vorsitz.

§ 11- Aufgaben der Gruppentagung

Der Gruppentagung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates, seines Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassiers
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für das vergangene Jahr
- c) Entlastung der Rechnungsprüfer und deren Wahl
- d) Entlastung des Elternrates
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr
- f) Wahl des Vorsitzenden des Gruppenehrenrates (Schiedsgericht)
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Elternrates und des Gruppenrates
- i) Auflösung der Gruppe
- j) Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 12: Elternrat

12. 1. Der Elternrat ist der Vorstand des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes.
Gewählte Mitglieder mit Sitz und Stimme sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) der Schriftführer
- d) der Stellvertreter des Schriftführers
- e) der Kassier

Weitere Mitglieder mit Sitz und Stimme sind:

- f) Gruppenleiter und Gruppenleiterin (gewählt vom Gruppenrat)
- g) Eine oder mehrere Personen, die für die spirituellen Belange der Gruppe zuständig sind
- h) Eltern, Erziehungsberechtigte bzw. gesetzlicher Vertreter, die dem Vorsitzenden als notwendig erscheinen und möglichst alle Stufen der Pfadfindergruppe repräsentieren

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

- i) Mitarbeiter für punktuelle Angelegenheiten
12. 2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassier werden von der Gruppentagung gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung des Präsidenten der VPP. Die Amtsdauer ist drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Neuwahl des Vorsitzenden erlöschen die Berufungen seines Vorgängers.
- Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Gruppentagung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Gruppentagung zum Zwecke der Neuwahlen einzuberufen.
12. 3. Wird der Vorsitzende vom Präsidenten der VPP nicht bestätigt, ist vom Landespräsidium der VPP eine außerordentliche Gruppentagung zu beantragen, die binnen vier Wochen stattzufinden hat.
- Findet der Gruppenleiter keine Zustimmung des Elternrates, so hat der Elternrat binnen 8 Tagen das Landespräsidium der VPP zu verständigen.
12. 4. Der Elternrat tritt nach Bedarf mindestens halbjährlich zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist in Anwesenheit eines Drittels seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. 5. Rechtskräftig zeichnet für die Gruppe der Vorsitzende des Elternrates mit dem Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.

§ 13: Aufgaben des Elternrates

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1. für die Einhaltung der Grundsätze der PPÖ Sorge zu tragen
- 13.2. die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit zu fördern

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

- 13.3. für die jährliche Registrierung zu sorgen
- 13.4. die Mitverantwortung bei der Auswahl der LeiterInnen zu übernehmen
- 13.5. alle aus der Rechtsform sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen wie Durchführung von Gruppentagung und Wahlen, Kassaführung und –bericht sowie die Kassaprüfung, Verkehr mit Behörden, Tätigkeitsbericht
- 13.6. die Rechte und Wünsche der Eltern von Gruppenzugehörigen zu vertreten

Dies geschieht durch:

- 13.7. Mithilfe bei der Gewinnung geeigneter Personen als PfadfinderleiterInnen und MitarbeiterInnen sowie Bereitstellung entsprechender Mittel für deren Ausbildung
- 13.8. Beschaffung, Einrichtung und Erhaltung von Heimräumen
- 13.9. Anschaffung, Erhaltung und Ergänzung der Gruppenausrüstung entsprechend der Wünsche des Gruppenrates
- 13.10. Unterstützung der LeiterInnen bei Veranstaltungen, Lagern und Fahrten
- 13.11. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit

§ 14: Gruppenversammlung

14. 1. Mitglieder:

Alle im Elternrat und Gruppenrat vertretene Mitglieder

14. 2. Aufgaben:

Die Gruppenversammlung kann vom Vorsitzenden des Vereines oder/und dem Gruppenleiter/der Gruppenleiterin einberufen werden um Angelegenheiten, die die ganze Gruppe betreffen zu klären und die Zusammenarbeit zu fördern

14. 3. Abstimmung:

2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus beiden Gremien

14. 4. Vorsitz:

Der Vorsitzende des Elternrates und die Gruppenleiter/in gemeinsam

14. 5. Tagungsintervall:

mindestens 1x jährlich

§ 15: Gruppenrat

15. 1. Mitglieder:

Dem Gruppenrat gehören an:

- a) Gruppenleiter und Gruppenleiterin
- b) Eine oder mehrere Personen, die für die spirituellen Belange der Gruppe zuständig sind
- c) alle StufenleiterInnen und StufenassistentInnen
- d) PWA LeiterInnen
- e) und bei Bedarf zusätzliche MitarbeiterInnen mit festgelegten Aufgaben.

15. 2. Vorsitz und Tagungsintervall:

Den Vorsitz führt die Gruppenleitung (männlich und weiblich) abwechselnd oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Gruppenrates. Der Gruppenrat tritt in der Regel monatlich, aber mindestens fünfmal jährlich zusammen oder wenn dies der Elternrat verlangt.

15. 3. Aufgaben:

- a) Der Gruppenrat trägt die Verantwortung für die pfadfinderische Erziehungsarbeit der Pfadfindergruppe und regelt die Zusammenarbeit der einzelnen Stufen.
- b) Er bereitet die rechtzeitige Überstellung der Kinder und Jugendlichen in die nächsten Stufen vor. Wenn in einer Stufe mehrere Einheiten bestehen, ist deren Arbeit zu koordinieren.
- c) Der Gruppenrat bemüht sich um die Aus- und Weiterbildung der LeiterInnen.
- d) Der Gruppenrat plant Gruppenveranstaltungen und sorgt für deren Durchführung.
- e) Der Gruppenrat macht dem Elternrat Vorschläge für die Erstellung des Gruppenbudgets, für die Belange des Gruppenheimes und der Gruppenausrüstung.
- f) Der Gruppenrat arbeitet mit dem Landesverband zusammen

15. 4. Wahl der Gruppenleitung:

Der Gruppenrat wählt den Gruppenleiter und die Gruppenleiterin für 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Gruppenrat schlägt dem Elternrat die Bestellung der Gruppenleitung, StufenleiterInnen und StufenassistentInnen - hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung vor.

§ 16: Rechnungsprüfer

16. 1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Gruppentagung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Gruppentagung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
16. 2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Gruppentagung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und zutreffendenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
16. 3. Dem Landespräsidium der VPP steht ein Aufsichts- und Überprüfungsrecht in finanziellen Angelegenheiten zu.

§ 17: Schiedsgericht

- 17.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ZPO.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Gruppentagung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig.

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

- 17.4 Bei Streitigkeiten, die in der Gruppe nicht lösbar sind, ist das Landespräsidium der VPP unverzüglich zu Verständigen. Der Präsident der VPP oder ein Mitglied des Landespräsidiums bemüht sich, alle Maßnahmen einzuleiten um die Streitigkeiten zu Schlichten. Ist dies nicht möglich, ist der Landesehrenrat einzuberufen.

§ 18: Auflösung des Vereins

18. 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Gruppentagung, auf deren Tagesordnung die beabsichtigte Auflösung angekündigt worden ist, mit vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 18.2. Sowohl die Einladung mit dem beabsichtigten Auflösungsantrag, als auch ein allfälliger Auflösungsbeschluss sind dem Landespräsidium der VPP 8 Wochen vor der beabsichtigten Abstimmung zuzuleiten, ansonsten ist ein derartiger Beschluss ungültig.
18. 3. Im Falle der Auflösung der Pfadfindergruppe fällt das Vereinsvermögen den VPP unter der Bedingung zu, dass sie dieses Vermögen vorerst treuhändisch verwaltet bzw. durch einen Vorarlberger Pfadfinder verwalten lässt. Wenn wieder eine Pfadfindergruppe entsteht, ist dieses Vermögen kostenfrei zurückzugeben. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der Pfadfindergruppe keine nach den derzeit geltenden pfadfinderischen Grundsätzen ausgerichtete Landesorganisation bestehen, so beschließt die Gruppentagung mit vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei in jedem Falle das Vereinsvermögen in gemeinnütziger Weise zu verwenden ist.
18. 4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Alberschwende am 03.03.2006